Wien, Donnerstag, den 9. November 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 45.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr. vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das Religionsbekenntniß der Kinder nach österreichischem Recht.

Von Orest Illasiewicz.

(Fortsetzung.)

8. Das interconfessionelle Gesetz macht im Artikel 3, Alinea 1 „die Eltern und Vormünder sowie die Religionsdiener für die genaue Befolgung der mehrfach citirten Bestimmungen des Artikel 1 und Artikel 2 verantwortlich“. Es ist im Gesetze ganz allgemein gesagt „sowie die Religionsdiener“. Dies muß näher präcisirt werden. Es handelt sich in den bisher besprochenen Bestimmungen des interconfessionellen Gesetzes darum, ein Recht der Kirche, und nicht etwa des Kindes zu wahren.[18] Es ist eine dem Rechte der Religionsgenossenschaft correspondirende Pflicht des Kindes, dieser Religion anzugehören; nachdem aber das Kind handlungsunfähig ist, so haben die Eltern und Vormünder für die genaue Erfüllung dieser Pflicht, für die stricte Beobachtung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen Sorge zu tragen, und insoferne ist es nur recht und billig, daß das Gesetz die Eltern und Vormünder dafür verantwortlich macht. Aber die betreffende berechtigte Religionsgenossenschaft hat nur einen subjectiven Anspruch auf die Einreihung dieses oder jenes Kindes unter ihre Mitglieder, und abgesehen davon, daß es Jedermann, also auch der Kirche, gestattet sein kann, sich eines Rechtes zu begeben, ist auch durch Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, jeder gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft die Befugniß eingeräumt, ihre inneren Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten. Es wäre demnach rechts- und sinnwidrig, die Diener der berechtigten Religionsgesellschaft zur Verantwortung zu ziehen. Daher können die ganz allgemein gehaltenen Worte des Artikel 3, Alinea 1, interconfessionelles Gesetz, „sowie die Religionsdiener . . . .“ nur so verstanden werden, daß die Religionsdiener der im concreten Falle nicht berechtigten Confessionen für jede als Besitzstörung zu qualificirende Verletzung des interconfessionellen Gesetzes verantwortlich sind. Dies steht auch ganz im Einklang mit Artikel 8 des interconfessionellen Gesetzes, wo jede unberufene Einmischung in fremdes Religionsgebiet untersagt wird und entspricht auch durchaus der Bestimmung des Gesetzes, das seinem Titel nach zur Regelung der interconfessionellen Verhältnisse erlassen wurde. Es drückt sich demnach Artikel 3, Alinea 1, ungenau aus, wenn er ganz allgemein „die Religionsdiener“ verantwortlich macht.

Die Religionsdiener der im concreten Falle nicht berechtigten Confessionen haben die Pflicht, zur Wahrung des Gesetzes durch Zurückweisung jedes Verletzungsantrages beizutragen; die Religionsdiener der berechtigten Confession dagegen haben nur das Recht, durch das Medium ihrer Oberen mit Hilfe der Behörden die Beobachtung des Gesetzes zu erzwingen. Darüber spricht sich Artikel 3, Alinea 2, des interconfessionellen Gesetzes aus: „Für den Fall der Verletzung dieser Vorschriften steht den nächsten Verwandten ebenso wie den Oberen der Kirchen- und Religionsgenossenschaften das Recht zu, die Hilfe der Behörden anzurufen, welche die Sache zu untersuchen und das Gesetzliche zu verfügen haben.“ Die Art der Abfassung dieses Satzes, seine äußere Form scheint uns auf den ersten Blick zu besagen, daß die Behörden nicht das Recht haben, ohne Ansuchen seitens der competenten Factoren, also ex officio einzuschreiten und Correcturen „zur Wahrung des Gesetzes“ — um uns einer processualen Wendung zu bedienen — vorzunehmen. Diese eben ausgesprochene Ansicht wird von zwei Autoren vertreten. Der erste[19] derselben begründet sie mit folgenden Argumenten:

1. denn sonst wäre die Aufnahme des das Beschwerderecht regelnden Artikel 3 in das Gesetz nicht recht verständlich.

2. denn die Artikel 3 und 16 des interconfessionellen Gesetzes cassiren die Popularklage des § 178 a. b. G.-B., welche gegen Eltern wegen Vernachlässigung ihrer Pflichten erhoben werden konnte, zu welch' letzteren „nach §§ 139 und 140 a. b. G.-B. unbedingt die Erziehung des Kindes in der für dasselbe durch die politischen Vorschriften bestimmten Religion gehört“. „Und es spricht demnach auch der Gegensatz, in welchem bezüglich der Legitimation zu solchen Beschwerden die früher anwendbaren Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und die Anordnung des Artikel 3 interconfessionelles Gesetz zu einander stehen, für die Unzulässigkeit des behördlichen Officialeinschreitens.“

Das erste dieser beiden Argumente wird durch die Fassung des Gesetzestextes ebenso gestützt als entkräftet. Denn hätte das Gesetz das behördliche Einschreiten von der Erhebung einer Beschwerde abhängig machen wollen, so würde es die zur Beschwerdeführung berechtigten Personen speciell und genau haben angeben müssen, was doch in den übrigens auch von —t— a. a. O., S. 295, Anmerkung, als

[18] v. Hussarek a. a. O., S. 612 f., 630 ff.

[19] —t— a. a. O., S. 294 f.

„vage“ und „gesetzlich nicht feststehend“ bezeichneten Worten „sowie den nächsten Verwandten“ keineswegs der Fall ist. Die Allgemeinheit dieser Wendung zeigt nur, daß es sich hier lediglich um eine Unterstützung der Behörden handelt.

Das andere sub 2 angeführte Argument dieses Autors fußt auf der unrichtigen Anschauung, daß die Popularklage des § 178 a. b. G.-B. sich auf die Vernachlässigung „der Erziehung des Kindes in der für dasselbe durch die politischen Vorschriften bestimmten Religion“ bezieht. Aber diese an die Gerichte sich wendende Popularklage ist ja nur dann begründet, wenn das Kind überhaupt in keiner Religion (§ 139 a. b. G.-B.) erzogen wird, nicht auch, wenn es zwar in einer Religion, aber in einer andern als der durch das interconfessionelle Gesetz bestimmten erzogen wird; letzterenfalls haben nicht die Gerichte, sondern die politischen Behörden einzuschreiten, und es kommt da nicht der § 178 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, sondern der Artikel 3 des interconfessionellen Gesetzes zur Anwendung. Der von —t— zur Bekräftigung seiner Auffassung verwendete Gegensatz zwischen § 178 a. b. G.-B. und Artikel 3 interconfessionelles Gesetz besteht also nicht, da wir es hier mit zwei von einander deutlich geschiedenen Rechtsgebieten und Anklagepetiten zu thun haben.

Auf einem andern Standpunkt steht der zweite Autor,[20] der diese Frage behandelt. Er vertritt die richtige Ansicht, daß die Popularklage des § 178 a. b. G.-B. durch Artikel 3 interconfessionelles Gesetz nicht aufgehoben ist.[21] Dagegen steht er bezüglich der Judicatur der Behörden auch auf dem von —t— vertretenen Standpunkt, wornach die Behörden nicht von amtswegen, sondern nur über Antrag einschreiten können. Er geht hiebei davon aus, daß die Verletzung der interconfessionellen Anordnungen nur eine Verletzung des subjectiven Rechtes einer Religionsgenossenschaft bedeute, daß „der Staat zu Wahrern der von ihm beliebten Interessenabgrenzung die Oberen der Religionsgenossenschaften selbst bestellt habe, indem er ihnen subjective Rechte eingeräumt, und daß endlich, solange diese subjectiven Rechte nicht geltend gemacht werden, der ihnen zuwidere Zustand nicht als gestört anzusehen ist“. Wie ansprechend auch diese Ansicht schon mit Rücksicht darauf ist, daß der Endzweck des interconfessionellen Gesetzes auf die Erhaltung des religiösen Friedens hinzielt und daher dort, wo nicht geklagt wird, auch nichts zu schlichten ist, so dürfte sich dieselbe im Hinblick auf den genauen Wortlaut des Gesetzes doch nicht aufrechterhalten lassen. Denn wenn einerseits v. Hussarek in Verfolgung seiner Ansicht zu dem consequenten Schlusse gelangt, daß die Behörden nur über Ansuchen der in ihren subjetiven Rechten verletzten Religionsgenossenschaft einschreiten können, so steht dem ja gerade die klare Bestimmung des interconfessionellen Gesetzes entgegen, welches im obcitirten Artikel 3, Alinea 2, auch den „nächsten Verwandten“ das Recht zugesteht, die Hilfe der Behörden anzurufen. Also nicht nur auf Anzeige und Beschwerde der verletzten Religionsgenossenschaft, sondern auch auf die der nächsten Verwandten hin hat die Behörde „die Sache zu untersuchen und das Gesetzliche zu verfügen“. Die geschädigte Religionsgenossenschaft hat allerdings die Verletzung eines subjectiven Rechtes erfahren, nicht so aber auch die nächsten Verwandten, welche daran ebensogut gar kein Interesse wie ein gegensätzliches haben können; und doch hat die Beschwerde beider Factoren den gleichen Rechtseffect. Wir sehen, daß das Gesetz seinem klaren Wortlaute gemäß keineswegs die Geltendmachung der subjectiven Verletzung zur Rechtsgrundlage für das amtliche Einschreiten der Behörden machen wollte. Das subjective Recht der Religionsgenossenschaften und die Geltendmachung seiner Verletzung ist gegenüber dem behördlichen Einschreiten rein secundärer, accessorischer Natur, es kann durch die Beschwerdeführung das behördliche Einschreiten wohl veranlaßt werden — und das ist wohl auch der Sinn und die Bestimmung der betreffenden Worte des Artikel 3 interconfessionelles Gesetz — doch ist letzteres von ersterer nicht unbedingt abhängig gemacht. Durch citirten Artikel 3, Alinea 2, wird nicht das Recht der Behörde, sondern das gewisser interessirter Factoren geregelt, es wird darin nur bestimmt, wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, nicht aber gesagt, daß die Behörde nur in diesem Falle einschreiten kann. Der Staat muß doch durch seine Organe darüber wachen dürfen, daß die von ihm erlassenen Gesetze auch thatsächlich beobachtet werden. Man kann diesem Satze nicht etwa die Theorie des Civilprocesses entgegenhalten; denn dort wird das Gesetz, die Rechtsordnung nur subjectiv, im Rahmen einer privaten Rechtssphäre verletzt, hier aber wird ein öffentliches Recht in einer Art mit Füßen getreten, daß die Oeffentlichkeit davon gleich Notiz nehmen kann; und die Behörde soll verurtheilt sein, mit verschränkten Armen die vielleicht publik gewordene Gesetzesverletzung zu toleriren, weil keine Beschwerde erhoben ist? Man denke nur an den Fall, daß keine Verwandten da sind und die Religionsgesellschaft aus politischen Gründen die Erhebung einer Beschwerde unterläßt; da wäre die Einhaltung des interconfessionellen Gesetzes, welches öffentliche Interessen normirt, dem Privatwillen überantwortet. Wie gesagt, hier handelt es sich um öffentliches Recht; und da soll vielleicht der Satz: volenti non fit iniuria ausschließlich maßgebend sein? v. Hussarek fragt an einer Stelle:[22] „Was soll eine Vertretung kirchlicher Rechte gegen den Willen der Kirche?“ Doch wenn die Behörde ohne ein Ansuchen der verletzten Religionsgenossenschaft einschreitet, so geschieht dies nur ohne ausdrückliche Zustimmung der Kirche, nicht auch gegen den Willen derselben. Es ist nur quaestio facti, ob dies auch gegen den Willen der subjectiv verletzten Religionsgenossenschaft geschieht. Und daß die verletzte Kirche auf das widerrechtlich einer anderen Religion zugeführte Kind einfach verzichtet, kommt wohl nur als akademischer Fall in Betracht. Uebrigens gesetzt auch, daß dieser Fall praktisch wird, daß also die berechtigte Religionsgenossenschaft die Uebernahme des betreffenden Kindes verweigert, so braucht hier weder die Selbstständigkeit des Staates, noch die im Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes gewährleistete Selbstständigkeit der Kirche tangirt zu werden; denn der Staat muß die Beobachtung seiner Gesetze erzwingen, also consequenterweise den Austritt des widerrechtlich einer nichtberechtigten Religion zugeführten Kindes anordnen; nunmehr offerirt der Staat der berechtigten Religionsgenossenschaft das Kind zur Aufnahme, und in den meisten Fällen findet dies so seine befriedigende Lösung. Sollte aber die berechtigte Religionsgenossenschaft sich ablehnend verhalten, so gehört das Kind nach dem Rechte der Religionsgenossenschaft gar keiner Religion an, wohl aber nach dem des Staates, und das Recht des letzteren auf Beachtung seiner Gebote und Verbote sowie das der Kirche auf Freiheit der inneren Ordnung bleiben gewahrt. Die Ansicht v. Hussarek's entspricht wohl mehr der Bestimmung des interconfessionellen Gesetzes, findet aber an jenen Worten, die den „nächsten Verwandten“ ein Beschwerderecht einräumen, ein unübersteigliches Hinderniß.

Schließlich sei noch bemerkt, daß im Administrativverfahren[23] in der Regel die Officialmaxime gilt[24] und zu einer Durchbrechung derselben für unseren Fall sich keine zwingenden Gründe auffinden lassen.

Mit Rücksicht auf alle diese Erwägungen ist die Ansicht, daß die Behörden nur auf Grund einer Beschwerde einschreiten können, abzuweisen und erscheint auch das behördliche Officialeinschreiten als zulässig und rechtsgiltig.

Daß auch die Praxis auf diesem Standpunkte steht, erhellt aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. April 1888,[25] „wonach die Behörden durch die Formulirung des Petites in keiner Weise gebunden sind, sondern gehalten sind, ohne Rücksicht auf selbes die dem Gesetze entsprechende Verfügung im concreten Falle zu treffen“. Es betrachtet also auch die Praxis die Erhebung einer Beschwerde keineswegs als nothwendige Rechtsgrundlage für das behördliche Einschreiten.

9. Das nach den angeführten und besprochenen Normen bestimmte Religionsbekenntniß des Kindes kann gemäß Artikel 2, Alinea 1 des interconfessionellen Gesetzes in der Regel solange nicht verändert werden, bis das Kind aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt, was erst nach dem 14. Lebensjahr zulässig ist. Davon gibt es nun gesetzlich drei Ausnahmen: 1. für den Fall

[20] v. Hussarek a. a. O., S. 631 f.
[21] A. a. O., S. 614.

[22] A. a. O., S. 631.
[23] Und die politischen Behörden kommen ja hier vorzüglich in Betracht.
[24] Mayrhofer-Pace, 5. Auflage, 1. Band, Seite 1158 f.; Tezner, Administrativproceß, Seite 180 f.
[25] Budwinski 4036.

gemischter Ehen; 2. für den Fall eines Religionswechsels der Eltern; 3. für den Fall der Legitimation eines Kindes.[26)]

Der erste Punkt wurde bereits oben besprochen. Hier ist noch hinzuzufügen, daß ein Religionsvertrag nur dann durch einen andern abgeändert werden kann, wenn beide Ehegatten am Leben, beziehungsweise handlungsfähig sind. Denn der abändernde Vertrag muß ja wie jeder Vertrag zwischen mindestens zwei Personen, also hier zwischen beiden Ehegatten abgeschlossen werden; stirbt aber ein Theil, so ist der Abschluß eines neuen, abändernden Vertrages unmöglich gemacht, und der überlebende Ehegatte bleibt gebunden, ohne den Vertrag brechen zu können.[27] Auf diesem Standpunkt stehen auch der Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. December 1883, Nr. 21.964, und die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. April 1884 und vom 11. April 1888,[28] welche entgegen der früheren Praxis[29] aussprechen, daß „der erste Satz des Alinea 2 eine allgemeine Regel aufstelle, die weiteren Sätze des citirten Artikels nur strikte zu interpretirende Ausnahmsbestimmungen enthalten; die nachträgliche Aenderung des Religionsbekenntnisses könne also im Gegensatze zur ursprünglichen Bestimmung desselben (Artikel 1, Alinea 4) nur durch Vertrag der Eltern erfolgen, ein solcher sei aber durch den Tod des einen Ehegatten eben unmöglich geworden, der überlebende Ehegatte also zu einer Aenderung des Religionsbekenntnisses der Kinder nicht berechtigt.“ Dem Tode eines Ehegatten steht auch gleich die Confessionsloserklärung eines solchen, doch ist dies ein Satz, der näher beleuchtet werden muß, und sei hier unterdessen nur auf die sub II folgenden Ausführungen verwiesen.

Auch der zweite Punkt, betreffend die Religionsänderung der Kinder durch Religionswechsel der Eltern, ist bereits, was seine Rechtswirkung gegenüber einem etwaigen Religionsvertrage anbelangt, besprochen worden. Hier mag noch bemerkt werden, daß ein Religionsvertrag durch den Religionswechsel auch nur eines Ehegatten stets auch dann aufgehoben wird, wenn der andere Ehegatte bereits todt ist. Wenn also beispielsweise ein katholischer Ehemann mit seiner protestantischen Ehefrau den Vertrag abgeschlossen hat, alle Kinder katholisch zu erziehen, so kann er durch Uebertritt zur orientalischen Kirche nach dem Tode seiner Frau bewirken, daß ihm die Söhne gleichfalls in die orientalische Kirche folgen, während die Töchter nicht mehr katholisch bleiben, sondern nunmehr protestantisch zu erziehen sind, weil der Vertrag seine Grundlagen verloren und sein Hinwegfallen der Normalbestimmung des Gesetzes nothwendigerweise Platz gemacht hat.

Macht nun der katholische Ehemann unseres obigen Beispiels den Uebertritt zum protestantischen Glauben, dem auch seine verstorbene Ehefrau angehörte, so werden nunmehr seine Söhne der protestantischen Kirche zugeführt, weil sie der Religion des Vaters zu folgen haben, während seine Töchter ebenfalls protestantisch werden müssen, jedoch nicht deßhalb, weil der Vater protestantisch geworden, sondern weil die verstorbene Mutter protestantisch gewesen war. Für Söhne und Töchter ergibt sich trotz Verschiedenheit des Rechtsgrundes Gleichheit des Rechtseffectes. Und derselbe Rechtseffect würde sich auch dann ergeben haben, wenn der Religionswechsel des Ehemannes zu Lebzeiten der Ehefrau erfolgt wäre, woraus erhellt, daß es sich gleich bleibt, ob der Wechsel des Bekenntnisses bei Lebzeiten oder erst nach dem Tode des zweiten Ehegatten vollzogen wird.

Liegt also ein Religionsvertrag vor, so zieht der überlebende Ehegatte durch einen Religionswechsel nur diejenigen Kinder nach sich, welche seinem Geschlechte angehören. Die übrigen Kinder dagegen werden dann, wenn sie in der bisherigen Religion des überlebenden Ehegatten erzogen wurden, nunmehr dem Glauben des todten Ehegatten zugeführt; wurden sie aber in der Religion des todten Ehegatten erzogen, so verbleiben sie auch weiter bei ihr, und zwar bis zum vierzehnten Lebensjahre. Ein zweiter Religionswechsel des überlebenden Ehegatten tangirt sie in keinem Falle mehr. Es bewirkt also bei vorausgegangenem Vertrage der erste Religionswechsel des überlebenden Ehegatten, daß das Bekenntniß aller Kinder nach dem gesetzlichen Princip geregelt wird und von da ab für die seinem Geschlechte nicht angehörenden Kinder unveränderlich bleibt.

Liegt dagegen kein Religionsvertrag vor, so zieht der überlebende Ehegatte durch einen Religionswechsel auch nur diejenigen Kinder nach sich, welche seinem Geschlechte angehören.[30] Die anderen Kinder aber verbleiben bis zum vierzehnten Lebensjahre bei jenem Glauben, dem der verstorbene Elterntheil angehörte. Das Ableben eines Elterntheiles verleiht also mangels eines Religionsvertrages der Religion der seinem Geschlechte angehörenden Kinder sofort den Charakter der absoluten Stabilität und Unveränderlichkeit.

Es mag noch hinzugefügt werden, daß in jeder Ehe — ob Mischehe oder nicht — der Religionswechsel der Eltern die im Artikel 2, Alinea 2 fixirte Rechtswirkung nach sich zieht. Diesbezüglich äußert sich der Verwaltungsgerichtshof in seinen Entscheidungen vom 28. Juni 1883 und vom 20. December 1895[31] dahin, daß Artikel 1 Anordnungen über die Bestimmung, Artikel 2 über die Abänderung des Religionsbekenntnisses enthält; und daß von der Regel, wonach das gemäß Artikel 1 bestimmte Religionsbekenntniß nicht mehr geändert werden kann, nur die im Artikel 2 statuirten Ausnahmen zugelassen werden. Auch hier sei nebenbei bemerkt, daß Confessionsloserklärung nicht als „Religionswechsel“ im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist und wird im Uebrigen wieder auf die sub II folgenden, speciell der Frage der Confessionslosigkeit gewidmeten Ausführungen verwiesen.

Bezüglich des dritten Punktes, der eine Religionsänderung des Kindes zuläßt, spricht sich das interconfessionelle Gesetz im Artikel 2, Alinea 3 aus: Wird ein Kind vor zurückgelegtem siebenten Lebensjahre legitimirt, so ist es in Betreff des Religionsbekenntnisses nach Artikel 1 zu behandeln.

Die Literatur unterscheidet zum Theil[32] noch einen vierten Grund für die Religionsänderung der Kinder; sie erblickt nämlich auch in der Richtigstellung des vorher gesetzwidrig bestimmten Religionsbekenntnisses eines Kindes einen Religionswechsel. Diese Ansicht ist aber nur dann begründet und berechtigt, wenn man einen solchen gesetzwidrigen Act, wie die unrichtige Bestimmung des Religionsbekenntnisses für Kinder, nicht als nichtig, sondern nur als anfechtbar bezeichnet; denn dann hat die nunmehrige auf Grund der Anfechtung erfolgte Richtigstellung keine rückwirkende Kraft, sie wirkt nicht zurück in die Vergangenheit, sondern nur voraus in die Zukunft. Aber das Gesetz steht seinem klaren Wortlaute nach keineswegs auf diesem Standpunkte; denn im Artikel 8 des interconfessionellen Gesetzes wird den Vorstehern, Dienern oder Angehörigen einer Religionsgenossenschaft die unberufene Einmischung in fremdes Religionsgebiet untersagt (Alinea 1), mit gewissen Ausnahmen (Alinea 2). — Alinea 3 aber erklärt — abgesehen von den Ausnahmen — den bezüglichen Act als „rechtlich unwirksam“,[33] betrachtet ihn demnach als gar nicht vollzogen.

[26)] Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. September 1879, Budwinski 568.

[27] Außer durch Religionswechsel.

[28] Budwinski 2079 und 4036.

[29] Die Cultus-Ministerial-Erläße vom 18. October 1872, Nummer 4608 und 7689 (Verordnungsblatt Nr. 80) erkennen dem überlebenden Ehegatten das Recht zu, das Religionsbekenntniß von noch nicht volle sieben Jahre alten Kindern zu ändern.

[30] Auf demselben Standpunkt steht der in den Motiven wie in der Entscheidung gleich richtige Erlaß der Bukowinaer Landesregierung vom 14. August 1898, in welchem die Ansicht einer unteren Behörde: alle Kinder einer glaubensgleichen Ehe müßten der ihre Religion wechselnden Witwe folgen, als rechtswidrig nicht acceptirt und nur die Tochter, nicht auch der Sohn der neuen Religion der Mutter zugesprochen wird.

[31] Budwinski 1815 und 9150.

[32] v. Hussarek a. a. O., S. 632 f.

[33] Artikel 8 des interconfessionellen Gesetzes lautet:

„Die Vorsteher, Diener oder Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft haben sich der von den berechtigten Personen nicht angesuchten Vornahme von Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft zu enthalten.

Eine Ausnahme kann nur für jene einzelnen Fälle eintreten, in welchen durch die betreffenden Seelsorger oder Diener der anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft um die Vornahme eines diesen zustehenden Actes das Ansuchen gestellt wird, oder die Satzungen und die Vorschriften dieser letzteren die Vornahme des Actes gestatten. Außer diesen Fällen ist der bezügliche Act als rechtlich unwirksam anzusehen, und es haben die Behörden auf Ansuchen der beeinträchtigten Privatperson oder Religionsgenossenschaft die geeignete Abhilfe zu gewähren.“

Artikel 8, Alinea 2, enthält demnach die Ausnahmen von der in Alinea 1 aufgestellten Regel und bezeichnet auch jene in Alinea 1 genannten „berechtigten Personen“, welche die Vornahme von Functionen bei Seelsorgern nicht berechtigter Confessionen ansuchen können. Diese Personen sind nämlich gemäß Alinea 2:

Es steht also das Gesetz nicht auf dem Standpunkte der Anfechtbarkeit, sondern auf dem der Nichtigkeit. Für uns kommt da vorzüglich der von dem Seelsorger einer nicht berechtigten Religionsgesellschaft vollzogene Aufnahmsact und das darauf sich gründende, gesetzwidrig bestimmte Religionsbekenntniß eines Kindes in Betracht. Allerdings ergibt sich hier unter gewissen Umständen, z. B. bei der Taufe, gleich wieder eine Collision. Denn das Gesetz bezeichnet die Taufe in solchem Falle als „rechtlich unwirksam", während die Praxis[34] die Taufe überhaupt als rechtlich unwesentlich ansieht und schließlich die katholische Kirche diese widerrechtlich vollzogene Taufe als wirksam betrachtet. Wir sehen, daß schon für unseren Fall dieser Satz von der Nichtigkeit der gesetzwidrig vollzogenen Acte keinen praktischen Werth hat; dagegen illustrirt er den Standpunkt des Gesetzes, das die bezüglichen Acte nicht als anfechtbar, sondern als nichtig bezeichnet. Der hier bezogene Artikel 8 des interconfessionellen Gesetzes steht übrigens mit unserem Thema, „dem Religionsbekenntniß der Kinder", in keinem unmittelbaren Zusammenhang, kann aber zur Begründung dafür herangezogen werden, daß das Gesetz in der Richtigstellung des gesetzwidrig bestimmten Religionsbekenntnisses der Kinder keinen Religionswechsel erblickt.

(Fortsetzung folgt.)

„die Seelsorger oder Diener der anderen (nämlich der berechtigten) Kirche oder Religionsgenossenschaft". Die zweite Ausnahme liegt dann vor, wenn die Satzungen und Vorschriften der berechtigten Kirche die Vornahme des Actes gestatten, ein Fall, der für die im Texte gegebenen Erörterungen nicht in Betracht kommt.

Alinea 3 des Artikels 8 bezeichnet nun diesen widerrechtlich vollzogenen Act als rechtlich unwirksam, als nichtig. Die weitere Bestimmung von Alinea 3, Artikel 8, bezieht sich auf Strafmaßregeln und Vorkehrungen, nicht aber auf die juristische Natur des widerrechtlich gesetzten Actes.

[34] Entscheidungen des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 26. April 1877; 18. April 1884; 22. Mai 1890. Budwinski 69; 2094; 5331.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ein unbesoldeter Universitäts-Professor ist nicht „ruhegenußanspruchsberechtigt", daher auch die Witwe nach einem solchen keinen Anspruch auf Witwenpension hat.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 5. Juli 1899 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage der Felicie Ostrozyńska, k. k. Universitäts-Professors-Witwe in Lemberg, durch Dr. Ernst Till, de praes. 11. April 1899, Z. 114 R.-G., wider die k. k. Regierung auf Zuerkennung der Witwen-Pension und von Erziehungsbeiträgen, zu Recht erkannt:

Felicie Ostrozyńska wird mit ihrer Klage und deren Begehren, zu erkennen: Die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sei schuldig, der Klägerin die gesetzliche Witwen-Pension und ihren Kindern die vorgeschriebenen Erziehungsbeiträge zuzuerkennen und flüssig zu machen und ihr die zur Rechtsdurchsetzung nothwendigen Kosten binnen vierzehn Tagen unter Executionsstrenge zu ersetzen, abgewiesen.

Gründe: In der Klage wird angeführt: Mit Allerhöchster Entschließung vom 13. April 1892 wurde der Gatte der Klägerin, Dr. Ladislaus Ostrozyński, zum unbesoldeten, außerordentlichen Professor an der Universität in Lemberg ernannt. Derselbe legte am 1. Mai 1892 den Diensteid ab und wirkte an der genannten Universität bis zu seinem am 22. April 1898 erfolgten Ableben. Das Begehren der Klägerin um Anweisung der Witwen-Pension, sowie der Erziehungsbeiträge für die hinterbliebenen Kinder wurde mit dem Decrete der k. k. galizischen Statthalterei vom 31. Juli 1898, Z. 57.252, mit der Begründung abgewiesen, daß der Verstorbene unbesoldet war und daß er zwar eine Dienstzeit von mehr als fünf, jedoch weniger als 10 Jahren hatte. Dem dagegen ergriffenen Recurse hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht laut des Erlasses vom 25. Februar 1899, Z. 1323, keine Folge gegeben, weil Dr. Ladislaus Ostrozyński als unbesoldeter außerordentlicher Professor weder nach § 1, noch nach § 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, einen Anspruch auf einen Ruhegenuß hatte und demgemäß auch seiner Witwe nach den §§ 5 und 8 dieses Gesetzes das Recht auf eine Pension und Erziehungsbeiträge nicht zusteht.

Hierdurch erachtet sich die Klägerin in ihren Rechten verkürzt und zwar aus folgenden Gründen: Die Ernennung zum Beamten begründet einerseits die Verpflichtung zur Leistung der mit dem Amte verbundenen Dienste und Obliegenheiten, andererseits die Verleihung aller Rechte, welche dem Amte, beziehungsweise der Rangsclasse entsprechen. Hierher gehören außer den persönlichen Rechten der Activitätsgehalt, der Anspruch auf Ruhegenuß, Witwen-Pension und Waisenversorgung. Dieses gegenseitige Verhältniß wird durch das Ernennungsdecret festgestellt und gilt allgemein, insoweit im Decret kein Vorbehalt für den Beamten oder den Staat ausgesprochen wurde. Ein derartiger Vorbehalt ist die Ernennung zum unbesoldeten Professor, doch darf dieser Vorbehalt nicht weiter ausgedehnt werden, als er gemacht wurde. Er bezieht sich demnach lediglich auf den Bezug des Activitätsgehaltes und läßt die übrigen, durch Einreihung in eine Rangsclasse erworbenen Rechte unberührt. Nach § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-B. Nr. 74, ist der Pensionsanspruch einer Witwe nur davon abhängig, ob ihr verstorbener Gatte nach §§ 1 und 2 dieses Gesetzes pensionsanspruchsberechtigt war. Das Kriterium für den Ruhegenuß-Anspruch der Civil-Staatsbeamten und Staatslehrpersonen ist nach § 1 die zurückgelegte Dienstzeit und der nach der Rangsclasse anrechnungsfähige Gehalt. Anrechnungsfähig ist nun derjenige Gehalt, der für die betreffende Rangsclasse systemisirt ist, denn das Gesetz enthält nirgends eine Bestimmung, aus der man schließen könnte, daß der wirkliche Bezug des Gehaltes für die Anrechnungsfähigkeit desselben entscheidend wäre. Dementsprechend sind auch die Witwenpension und der Erziehungsbeitrag nach §§ 5 und 8 von der Höhe des bezogenen Gehaltes unabhängig, und vielmehr die Pension in fixen nach den Rangsclassen abgestuften Beträgen und der Erziehungsbeitrag in einem aliquoten Theile der Witwenpension festgesetzt. Nach § 7 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 45, konnten außerordentliche Professoren entweder ohne Gehalt oder mit von Fall zu Fall zu bestimmendem fixen Gehalte angestellt werden, beide Kategorien gehören aber nach § 9 in die VII. Diätenclasse, dementsprechend bestimmt auch § 2 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 47, für deren Witwen die charaktermäßige Pension ohne Unterschied, ob der Verstorbene besoldet war oder nicht. Ebenso gehören die außerordentlichen Professoren nach § 2 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 167, in die VII. Rangsclasse und zwar sowohl die besoldeten, als auch die unbesoldeten. Es besteht daher zwischen beiden Kategorien bezüglich aller übrigen mit dieser Rangsclasse verbundenen Rechte kein Unterschied, und somit kann die Berechtigung zur Anrechnung der Dienstzeit, der Anspruch auf Ruhegenuß und der davon abhängige Versorgungsanspruch der Witwe und der minderjährigen Kinder keinem Zweifel unterliegen. Was aber die Frage der Anrechnungsfähigkeit der Dienstzeit des verstorbenen Professors Dr. L. Ostrozyński betrifft, so wird auf das Erkenntniß des k. k. Reichsgerichtes vom 23. April 1898, Z. 109, verwiesen. Hiernach wird gebeten zu erkennen: Die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sei schuldig, der Klägerin die gesetzliche Witwenpension und ihren Kindern die vorgeschriebenen Erziehungsbeiträge zuzuerkennen und flüssig zu machen und ihr die Proceßkosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu ersetzen.

In der Gegenschrift des Ministeriums für Cultus und Unterricht wird Folgendes geltend gemacht: Nach § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, steht der Witwe einer Staatslehrperson nur dann ein Anspruch auf die in diesem Paragraphen normirte Pension zu, wenn der verstorbene Gatte nach den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes selbst auf einen Ruhegenuß Anspruch hatte, beziehungsweise im Falle seiner Pensionirung gehabt hätte. Erziehungsbeiträge gebühren der Witwe nach § 8 desselben Gesetzes nur dann, wenn ihr selbst eine fortlaufende Pension zukommt. Somit ist der Anspruch auf Witwenpension und Erziehungsbeiträge von dem Rechte des Gatten auf einen Ruhegenuß im Sinne der §§ 1 und 2 des citirten Gesetzes abhängig. Im genannten § 1 wird nun — abgesehen von anderen Kategorien von Staatsbediensteten — den in eine bestimmte Rangsclasse eingetheilten Staatslehrpersonen, je nach ihrer Dienstzeit ein Anspruch auf bestimmte Procente „ihres letzten anrechnungsfähigen Activitätsgehaltes" als Ruhegenuß zuerkannt. Der Absatz 2 dieses Paragraphes bestimmt ein Minimum, unter welches bei dieser Percentualbemessung nicht herabgegangen werden darf, und

der § 2 statuirt in bestimmten Fällen eine Pensionsberechtigung auch bei geringerer Dienstzeit, als sie im § 1 als unterste Grenze angegeben erscheint. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich als Voraussetzung für einen Ruhegenuß vor Allem ein anrechnungsfähiger Activitätsgehalt und zweitens ein bestimmtes Maß von Dienstzeit. Wo ein Activitätsgehalt überhaupt fehlt, wie dies bei dem Gatten der Klägerin, Landesadvocaten Dr. Ladislaus Ostrożyński, der Fall gewesen ist, welcher auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.=G.=Bl. Nr. 45, mit Allerhöchster Entschließung vom 13. April 1892 zum unbesoldeten außerordentlichen Professor für österreichisches Strafrecht und Strafproceß an der Universität in Lemberg ernannt worden war, besteht daher auch kein Anspruch auf einen Ruhegenuß, beziehungsweise auf Witwenpension und Erziehungsbeiträge. Wohl behauptet die Klage, daß unter dem letzten anrechnungsfähigen Activitätsgehalte" nicht der wirklich bezogene (richtiger gebührende) Activitätsgehalt zu verstehen sei, sondern jener, der für die betreffende Rangsclasse systemisirt ist. Für eine solche Auslegung findet sich weder im citirten Gesetze, noch in den sonstigen bestehenden Pensionsnormen der geringste Anhaltspunkt. Vielmehr bildet der anrechnungsfähige Activitätsgehalt den Gegensatz zu jenen Activitätsbezügen, welche nach den Pensionsvorschriften, insbesondere nach den beiden Hauptpensionsnormalien vom 30. November 1771 und vom 26. März 1781, im Allgemeinen nicht in die Bemessung der Ruhegebühr einbezogen werden dürfen, wie z. B. Quartiergeld, Activitäts- und Personalzulagen und sonstige Nebenbezüge. Alle diese Vorschriften haben aber stets einen wirklich bezogenen, beziehungsweise gebührenden Gehalt im Auge.

Wenn sich die Klage zur Unterstützung ihrer Interpretation auf § 2, Absatz 2, des Gesetzes vom 9. April 1870, R.=G.=Bl. Nr. 47, beruft, wornach den Witwen außerordentlicher Professoren eine charaktermäßige Pension von 400 fl. gebührte und bemerkt, daß dieser Paragraph nicht zwischen Witwen nach besoldeten und unbesoldeten Professoren unterscheide, so ist darauf zu entgegnen, daß die betreffende Bestimmung durch das Eingangs citirte Pensionsgesetz als aufgehoben zu betrachten ist und daher nicht herangezogen werden kann, aber auch zur Zeit ihrer Rechtswirksamkeit nur „unter der Voraussetzung der sonstigen normalmäßigen Bedingungen des Pensionsgenusses" Geltung hatte, welcher eigentlich selbstverständliche Zusatz im Absatz 1 dieses Paragraphes auch auf den zweiten Absatz bezogen werden muß. Zu diesen „sonstigen Bedingungen" gehörte aber auch für die charaktermäßigen Pensionen der Gehaltsbezug des Gatten. Dies wurde anläßlich eines speciellen Falles mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli 1824 sogar ausdrücklich ausgesprochen, indem unter Verleihung einer Gnadenpension an die Witwe eines unbesoldeten Gubernialrathes erinnert wurde, daß den Witwen solcher unbesoldeten Beamten ein Pensionsanspruch nach Maßgabe der Pensionsnormen nicht zustehe.

Dr. Ostrożyński konnte sonach als unbesoldeter außerordentlicher Universitätsprofessor auch keinen Anspruch auf Ruhegenuß haben. Die restlichen Erörterungen der Klage über die Anrechnungsfähigkeit seiner Dienstzeit kommen bei dieser Sachlage weiter nicht in Betracht. Demgemäß wird um Abweisung des Klagebegehrens gebeten.

Bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung stützte sich der Vertreter der Klage auf die ganz singuläre Natur der Stellung der außerordentlichen Professoren, welche bei keiner anderen Kategorie des Staatsdienstes ein Analogon finde. Obwohl diese Professoren kein Ehrenamt bekleiden, sondern bleibend angestellte staatliche Lehrpersonen seien, so bestehe für sie doch kein gesetzlich bestimmter Gehalt, sondern es fehle ein Gehalt entweder ganz, oder er werde von Fall zu Fall bestimmt. Diese singuläre Bestimmung des Gesetzes vom 9. April 1870, R.=G.=Bl. Nr. 45, müsse eben ihrer Singularität wegen im engsten Sinne interpretirt werden; sie entziehe dem Professor wohl den Anspruch auf einen Gehalt, was sich durch den Bezug des Collegiengeldes erklären lasse, aber nicht den Anspruch auf den Bezug einer Pension für seine Person oder für die Witwe. Für die Witwe sei dies im § 2 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.=G.=Bl. Nr. 47, ausdrücklich ausgesprochen, da diese eine charaktermäßige Pension von 400 fl. erhalte, ohne Rücksicht darauf, ob der Gatte einen höheren Gehalt, einen niedrigeren Gehalt, als etwa den Pensionsbetrag der Witwe, oder gar keinen Gehalt bezogen habe. Die Klägerin hätte also schon nach dem letztcitirten Gesetze von 1870 einen Anspruch auf die charaktermäßige Pension von 400 fl. besessen und diese Rechtslage könne durch das Gesetz vom 14. Mai 1896 mindestens nicht verschlechtert worden sein. Der Betrag von 400 fl. müsse nach § 1, Absatz 2, des eben berufenen Gesetzes als das Mindestmaß des normalmäßigen Versorgungsgenusses des unbesoldeten außerordentlichen Professors selbst und nach § 10 als das Mindestmaß des normalmäßigen Versorgungsgenusses der Witwe desselben gelten. Der Vertreter der Klage präcisirt sonach das Petit dahin, das Reichsgericht wolle der Klägerin mindestens die charaktermäßige Pension von 400 fl. und die entsprechenden Erziehungsbeiträge vom Monate nach dem Todestage Professor Ostrożyński's an zuerkennen.

Der Vertreter des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht betonte dem gegenüber, daß die allgemeinen Voraussetzungen für die Pensionsfähigkeit einer Witwe auch bei der Witwe eines außerordentlichen Universitätsprofessors gelten müssen, und zwar nach der ganzen historischen Entwicklung des Pensionsrechtes. Nach dem neuen Pensionsgesetze von 1896 (§§ 1, 2, 15) bilde der Gehaltsbezug des Angestellten selbst die Grundlage für den Pensionsanspruch desselben, nach § 10 dieses Gesetzes könne die Witwe in ihrem Pensionsbezuge nicht besser gestellt sein, als der verstorbene Gatte, sie könne also einen Pensionsanspruch nicht besitzen, wenn ihr Gatte einen solchen nicht besessen hätte, d. h. also auch nicht, wenn er ohne Gehalt angestellt gewesen wäre.

Der Vertreter der Klage hob in der Replik nur hervor, daß die Vorschriften vor 1896 einen Ausschluß der Besserstellung der Witwe nicht kennen, daß der Anspruch der Professors-Witwe auf die charaktermäßige Pension nach dem Gesetze von 1870, sonach auch bei verschiedener Auffassung über die Pensionsberechtigung des Gatten haltbar sei, und daß der Verzicht auf Bezüge sich bei dem unbesoldeten außerordentlichen Professor nur auf den Activitätsgehalt beziehe.

Das k. k. Reichsgericht ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Nach dem von der Klägerin selbst angerufenen § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.=G.=Bl. Nr. 74, ist der Pensionsanspruch der Witwe eines Staatsbeamten oder einer Staatslehrperson davon abhängig, daß ihr Gatte selbst nach den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes „anspruchsberechtigt" war, d. i., daß ihm der Anspruch auf den im § 1 näher bestimmten Ruhegenuß zustand.

Dieser Ruhegenuß beträgt nun eine, nach der Dauer der Dienstzeit steigende Quote des letzten anrechnungsfähigen Activitätsgehaltes, setzt daher unbedingt den Bezug eines Gehaltes voraus, woraus sich als nothwendige Folge ergibt, daß ein unbesoldeter Universitäts-Professor nicht „ruhegenußanspruchsberechtigt" sein kann.

Diese Erwägung läßt den Pensionsanspruch der Klägerin und folgerichtig gemäß § 8 des bezogenen Gesetzes den von demselben abhängigen Anspruch auf Erziehungsbeiträge für die nach ihrem Gatten hinterbliebenen Kinder als hinfällig erscheinen.

Hieran kann auch die Berufung auf den zweiten Absatz des § 2 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.=G.=Bl. Nr. 47, nach welchem die Witwen nach außerordentlichen Professoren eine charaktermäßige Pension im Betrage von 400 fl. zu erhalten hatten, nichts ändern.

Denn im Absatze 1 dieses § 2 wurde für die Witwen der ordentlichen Professoren eine charaktermäßige Pension von 500 fl. unter Voraussetzung der Erfüllung der sonstigen normalmäßigen Bedingungen eines Pensionsgenusses festgesetzt.

Die Hauptvoraussetzung des Pensionsgenusses einer Witwe von Staatsbeamten oder Staatslehrpersonen war aber stets die Pensionsberechtigung des Gatten und diese war immer von dem Genusse eines Gehaltes bedingt, nach welchem sich die Pensionsquoten richten.

Daß aber jene für Witwen nach ordentlichen Professoren ausdrücklich ausgesprochene Bedingung auch auf Witwen außerordentlicher Professoren Anwendung zu finden hat, ergibt sich aus dem Zusammenhange beider Absätze und bedarf keiner näheren Begründung.

Demgemäß ist die Klage abzuweisen.

(Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 5. Juli 1899, Z. 201.)

---

a) Die übereinstimmenden Angaben der Ehegatten über die Unterlassung der Beiwohnung innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes genügen nicht, um den Beweis der Unmöglichkeit der vom Ehegatten erfolgten Zeugung des von seiner Frau geborenen Kindes herzustellen (§ 158 a. b. G.-B.); b) die Gerichtsbehörden sind nicht zuständig, über die Berechtigung zur Führung eines bestimmten Namens zu entscheiden.

Dem Klagebegehren des Inhaltes: 1. Der Beklagte sei nicht Sohn des Klägers, sondern ein uneheliches Kind der Frau des Letzteren; 2. es sei Fürsorge zu treffen, daß das zuständige Pfarramt in seinen Registern vormerke, daß der als Sohn des Klägers getaufte und als solcher im Register eingetragene Beklagte nicht als Kind des Klägers anzusehen sei, und daß der Name des Klägers als Vater des Beklagten im Register gelöscht werde; 3. es sei dem Beklagten verboten, den Namen des Klägers zu führen, — wurde in erster Instanz stattgegeben, weil der Beweis der Unmöglichkeit der vom Kläger erfolgten Zeugung (§ 158 a. b. G.-B.) dadurch erbracht sei, daß die Behauptung der Mutter des Beklagten, ihr Mann, der Kläger, habe ihr innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes nicht beigewohnt, sowie der von der Mutter eingestandene Ehebruch und ihre Behauptung, daß der Beklagte ihr uneheliches Kind sei, durch die beeideten Aussagen des Klägers bestätigt worden sind.

Vom Oberlandesgerichte wurde das Urtheil erster Instanz im Wesentlichen aus den Gründen desselben bestätigt.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 30. December 1898, Z. 17.286, die Klage zurückgewiesen.

Gründe: Die Revision stützt sich auf den Revisionsgrund des § 503, Z. 4 C.-P.-O. Derselbe liegt in der That vor, wie aus Folgendem erhellt: Der Ehegatte muß, um die Vermuthung der ehelichen Geburt (§ 138 a. b. G.-B.) zu entkräften, die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung (§ 158 ibid.), beziehentlich, da die Zeugung nicht direct bewiesen werden kann, die Unmöglichkeit der Beiwohnung beweisen. Zu diesem Behufe genügt aber nicht, wie die Untergerichte angenommen haben, die übereinstimmende Aussage beider Ehegatten, daß der Kläger seiner Frau innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes nicht beigewohnt habe. Die Aussage des klagenden Ehegatten vermag trotz der erfolgten Beschwörung derselben volle Beruhigung nicht zu gewähren; ebensowenig das Geständniß der Ehegattin, aus einem Ehebruche empfangen zu haben, da diesem Geständnisse nach dem Schlußsatze des § 158 a. b. G.-B. von gesetzeswegen nur verminderte Glaubwürdigkeit zukommt.

Der Beweis der Unmöglichkeit der Zeugung, bezw. der Beiwohnung durch den Ehegatten kann bloß aus dessen körperlichen Beschaffenheit oder daraus erbracht werden, daß sich die Ehegatten während des ganzen Zeitraumes des § 138 a. b. G.-B. ununterbrochen an verschiedenen Orten aufgehalten haben, so daß die Möglichkeit der Beiwohnung ausgeschlossen ist. Das Gesetz legt dem Ehegatten den stricten Beweis der Unmöglichkeit auf, daß er während der kritischen Zeit habe seiner Gattin beiwohnen können. Diese Bestimmung ist ein Ausfluß der besonderen Fürsorge, welche das a. b. G.-B. den innerhalb des Zeitraumes des § 138 a. b. G.-B. von einem verheirateten oder verwitweten Weibe geborenen Kindern zuwendet; das Gesetz begnügt sich nicht mit dem Beweise, daß die Beiwohnung nicht stattgefunden habe. Es ist allerdings einleuchtend, daß, wenn während der ganzen kritischen Zeit zwischen den beiden Ehegatten eine Beiwohnung nicht stattgefunden hat, der Ehegatte das von seiner Gattin geborene Kind unmöglich gezeugt haben kann. Allein der Gesetzgeber wollte ausschließen, daß die unrichtige Lösung der Frage, ob bewiesen sei, daß die Beiwohnung nicht erfolgt sei, dem Kinde die Rechte der Ehelichkeit entziehen könne, der Gesetzgeber wollte den Ausspruch über die Ehelichkeit diesem Zufalle entrücken. Der eben bezeichneten Fürsorge entspräche es aber keineswegs, wenn die Möglichkeit bestehen würde, daß die übereinstimmenden Angaben der Ehegatten über die Unterlassung der Beiwohnung während der kritischen Zeit, bei dem Abgange jedes Anhaltpunktes für die Unmöglichkeit der Beiwohnung, genügen sollten, um dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu entziehen. Im gegenwärtigen Falle kann von der Unmöglichkeit der Zeugung durch den Ehegatten keine Rede sein; beide Ehegatten bewohnten zur kritischen Zeit die gemeinschaftliche Wohnung; der Umstand, daß sie nicht in demselben Zimmer schliefen, ist vollständig belanglos. Aus diesen Gründen mußte der Revision des belangten Theiles stattgegeben und Punkt 1 des Klagebegehrens abgewiesen werden. Der Punkt 2 des Petites ist jedenfalls verfehlt, weil die Amtshandlung wegen Aenderung in den Matrikenbüchern katholischer Pfarrämter vom Proceßgerichte in Befolgung des Justizministerialerlasses vom 6. December 1859, Z. 19.317, von amtswegen gepflogen werden müßte, aber nicht Gegenstand eines Klagebegehrens sein kann. Zudem steht dem Proceßgerichte die in dem Punkte 2 des Petites erbetene Ertheilung eines Auftrages an das Pfarramt nicht zu, sondern die Entscheidung wäre unmittelbar der politischen Landesstelle einzusenden, welche im Wege des Ordinariates das Weitere zu veranlassen hätte. Vollständig verfehlt ist der Punkt 3 des Klagebegehrens, weil die Gerichtsbehörden nicht zuständig sind, über die Berechtigung zur Führung eines bestimmten Namens zu entscheiden. Bezüglich des Punktes 3 leidet das angefochtene Urtheil daher an einer bisher unbeachtet gebliebenen Nichtigkeit, und zwar an jener des § 477, Z. 6 C.-P.-O. Hienach mußte auf Grund der §§ 513 und 494 C.-P.-O. im Sinne des § 478, Abs. 1, C.-P.-O. vorgegangen werden, wenn auch die Nichtigkeit von keiner der beiden Parteien geltend gemacht worden ist.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Sectionschef Dr. Wilhelm Leddihn als Ritter des Ordens der eisernen Krone 3. Classe in Gemäßheit der Ordensstatuten den Ritterstand verliehen.

Se. Majestät haben den Cabinets-Secretär Hofrath Josef Ritter Kundrat von Lüftenfeld zum Sectionschef ernannt.

Se. Majestät haben den Director des akademischen Gymnasiums in Prag, Regierungsrath Jaroslav Sobička zum Landes-Schulinspector ernannt.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrathe der Finanz-Landesdirection in Innsbruck Anton Vicenzi das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Hilfsämter-Oberdirector im Handelsministerium Josef Wieck anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Dem Oberfinanzrathe der galizischen Finanz-Procuratur Dr. Alfred Ritter von Zygadłowicz wurde anläßlich der Versetzung in den Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit bekannt gegeben.

Se. Majestät haben dem Zoll-Oberamtsverwalter Wenzel Millan den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Der Verwaltungs-Gerichtshof hat dem Bezirkshauptmanne in Freiwaldau Leo Grafen Lamezan eine Hofsecretärs-Stelle verliehen.

Der Verwaltungs-Gerichtshof hat den Kanzlisten Heinrich Ehrlich zum Official und den Kanzlisten der niederösterreichischen Statthalterei Ferdinand Zelwecker, sowie den Wachtmeister Karl Forster zu Kanzlisten ernannt.

Der Minister des Innern hat den Hofsecretär am Verwaltungs-Gerichtshofe Oswald Görtz von Astein zum Bezirkshauptmanne in Schlesien ernannt.

Der Minister des Innern hat im Stande der Polizei-Direction in Wien die Polizei-Obercommissäre Andreas Wessely, Georg Toma, Jakob Ondrušek und Maximilian Köllner zu Polizeiräthen, die Polizei-Commissäre Ludwig Mende, Dr. Othmar Ritter v. Infeld, Franz Schneider, Edmund Gayer und den mit dem Titel eines kaiserlichen Rathes bekleideten Polizei-Commissär Karl Polt zu Polizei-Obercommissären und die Polizei-Concipisten Dr. Gottlieb Novak, Dr. Rudolf Wagner, Franz Sudolsky, Dr. Wilhelm Sonnenblum und Dr. Felix Raspi zu Polizei-Commissären ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirksarzt Dr. Moriz Friemel in Freiwaldau zum Oberbezirksarzte ernannt.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat den Landes-Schulinspector Jaroslav Sobička dem Landesschulrathe für Böhmen zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Leiter des des Finanzministeriums hat den Steuereinnehmer Wilhelm Michl zum Hauptsteuereinnehmer der Finanz-Landes-Direction in Graz ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Adjuncten der Tabakfabrik in Bautsch Josef Hackenfellner zum Controlor ernannt.

Erledigungen.

1 eventuell mehrere Hauptsteueramts-Controlorstellen in der IX., 3 eventuell mehrere Steueramts-Controlors- und Officialsstellen in der X., sowie mehrere Steueramts-Adjunctenstellen in der XI. Rangsclasse bei den (Haupt-)Steuerämter in Niederösterreich bis 27. November 1899. (Amtsblatt Nr. 253.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 55 und 56 der Erkenntnisse, administr. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.